



Kraftfahrt-Bundesamt
DE-24932 Flensburg

3

Nummer der ABG: D 5714

In einer mitzuliefernden Anbauanweisung sind die Bezueher auf den eingeschränkten Verwendungsbereich und auf die besonderen Anbaubedingungen hinzuweisen sowie darüber zu informieren, dass das beidseitige Bekleben von Scheiben mit Folien nicht zulässig ist und dass bei der Anbringung der Folien auf Heckscheiben von Kraftfahrzeugen diese Fahrzeuge mit einem zweiten Außenspiegel ausgerüstet sein müssen.

Die Wirksamkeit der Bauartgenehmigung ist hiervon abhängig.

Im Übrigen gelten die im beiliegenden Prüfzeugnis des Prüflaboratoriums für Sicherheitsglas im Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen vom 03.12.2019 festgehaltenen Angaben.

Flensburg, 15.01.2020
Im Auftrag


Marc Fischer



Anlagen:

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung
Prüfbericht Nr. 411008538 des Prüflaboratoriums für Sicherheitsglas im Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen vom 03.12.2019 und Entwurf zur TA Nr. 29, Abschnitt 3.8



Kraftfahrt-Bundesamt
DE-24932 Flensburg

ALLGEMEINE BAUARTGENEHMIGUNG (ABG)

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 18.05.2017 (BGBl. I S. 1282) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Genehmigung der Bauart von Fahrzeugteilen sowie deren Kennzeichnung (FZTV) in der Fassung vom 12.08.1998 (BGBl. I S. 2142)

Nummer der ABG: D 5714

Gerät: Folien zur Aufbringung auf Scheiben von Fahrzeugen

Typ: NEW BLACK PLUS

Inhaber der ABG und Hersteller: SOLAR SCREEN INTERNATIONAL S.A. LU-3895 Foetz

Für die oben bezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Prüfzeichen

 D 5714

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen.

Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Prüfzeichen Anlass geben können, dürfen nicht angebracht werden.

Folientyp : New Black Plus

Nummer
der ABG
D 5714

Hochwertige Tönungsfolien
**ALLGEMEINE
BAUARTGENEHMIGUNG
(ABG)**

**SOLAR SCREEN
AUTOMOTIVE**
SMART TINTING SOLUTIONS



Kraftfahrt-Bundesamt
DE-24932 Flensburg

2

Nummer der ABG: D 5714

Mit dem zugeteilten Prüfzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, wenn sie den Erlaubnisunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes zulässig. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Genehmigung und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mindestens den Bedingungen entsprechen, die in den "Technischen Anforderungen an Fahrzeugteile bei der Bauartprüfung nach § 22a StVZO" vom 05.07.1973 unter Berücksichtigung der am 23.02.1994 in Kraft getretenen Fassung sowie dem Entwurf zur TA Nr. 29, Abschnitt 3.8., aufgeführt sind.

Die Folien, Typ NEW BLACK PLUS, dürfen zum nachträglichen Aufbringen an der Innenseite von Fahrzeugscheiben aus Einscheibensicherheitsglas, die für die Sicht des Fahrzeufführers nicht von Bedeutung sind, nach folgenden Merkmalen gefertigt werden:

Art des Werkstoffes: Polyesterfolie (PET)

Dicke der Folie: 0,050 mm ± 20%

Anzahl der Schichten: 2

Färbung der Folie: grau
in den Varianten:
NEW BLACK PLUS 97
NEW BLACK PLUS 95
NEW BLACK PLUS 85
NEW BLACK PLUS 75
NEW BLACK PLUS 65
NEW BLACK PLUS 55

Aufbau der Folie: farblose, kratzsteife Oberflächenbeschichtung (SRC)
eingefärbte, extrudierte Polyesterfolie (PET)
farbloser, permanenter Lamierkleber auf Acrylbasis
farblose, extrudierte Polyesterfolie mit Keramik Partikeln
farbloser, permanenter, druckempfindlicher Montagekleber aus Acrylbasis

Bemerkungen: Die Folien sind nicht mit einer zusätzlichen reflektierenden Schicht versehen.

Ein beidseitiges Bekleben der Scheibe ist nicht zulässig.

Die Folien dürfen nur bis zur Scheibenhalterung bzw. Scheibenverklebung aufgebracht werden. Ein Verkleben bzw. eine Verbindung der Folien mit der Scheibeneinfassung oder der Gummidichtung ist unzulässig. Eine derartige Anbringung ist jedoch zulässig, wenn die Folie im Bereich vor der Scheibenhalterung, Scheibeneinfassung bzw. Scheibenverklebung durchgängig eingeschnitten ist.

Die Verwendung an Notausstiegen aus Einscheibensicherheitsglas von Kraftomnibussen ist zulässig.